

Historische Entwicklung des Bemgerichts.

(Fortsetzung.)

Die herzoglichen Amtsbefugnisse gingen nach Heinrich dem Löwen in die Landeshoheit der Fürsten und Territorialherren über, und nur in Westfalen blieb das Amtsverhältniß des Herzogs beim Erzbischof von Köln bestehen. Unter ihm standen daher die Freigerichte; die Gerichtsbarkeit war ja ein Bestandtheil des Herzogthums gewesen. — Der Kaiser Karl IV. ertheilte dem Erzbischof das Recht, untaugliche Freigrafen abzusetzen, und der Kaiser Wenzel gab ihm sogar die Befugniß, in des Kaisers Namen selbst mit dem Bann, d. h. Gerichtsbezirk, Freigrafenschaft, zu belehnen. Der Erzbischof konnte als Herzog, Statthalter und Verweser der Freigerichte, bei jedem Freistuhl den Vorsitz führen; er führte die Aufsicht, ernannte Freischöffen und präsidirte in den Generalkapiteln der Freigrafen, Stuhlherren und Freischöffen, in denen die Beschwerden untersucht, Reformationen und Weisthümer (Rechtsnachweisungen) gegeben und in Appellationsfachen Erkenntnisse gesprochen wurden. —

Im 13. Jahrhundert waren die Freigerichte noch Landgerichte, welche in ihrem bestimmten Gerichtsbezirk die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, und in einem untergeordneten Verhältniß zu dem kaiserlichen Hofgericht standen, welches, mit Ausnahme von Westfalen, die Stelle des herzoglichen Gerichts eingenommen hatte. Diese hohe Gerichtsbarkeit ging nur innerhalb des ihr angewiesenen Herzogthums auf den Erzbischof von Köln über, während die nicht zum Herzogthum gehörenden Provinzen Westfalens ihr Obergericht wahrscheinlich in Dortmund hatten.

Diese Stadt, durch ihre Treue und Anhänglichkeit an den Kaiser ausgezeichnet, war nicht allein oft der Sitz der kaiserlichen Hofhaltungen und der Versammlungsort der Fürsten gewesen, sondern war auch der Sitz eines unmittelbaren kaiserlichen Gerichts, an welches man aus ganz Deutschland sich wenden konnte, wie in dem dortmunder Rechte klar ausgesprochen wird.

Dem Ruhme und dem Alter des dortmunder Gerichts mag es auch zuzuschreiben sein, daß der Freistuhl in Dortmund, nachdem die Stadt die Freigrafenschaft erworben hatte, als der oberste Freistuhl galt. Er hieß der Spiegel, des römischen Königs Kammer, die kaiserliche Kammer, und der Oberfreistuhl. Erst im Anfange des 15. Jahrhunderts wurde er in die Stadt auf den Markt neben dem Rathhause verlegt, und ein anderer vor dem Burghor unter der Linde auf dem Königshof errichtet. Stuhlherren sämmtlicher Stühle der Freigrafenschaft Dortmund waren die Stadt Dortmund und die Familie von Lindenhorst, Erbgrafen zu Dortmund,

nach deren Abgang aber 1455 Eracht Stecke, Graf zu Dortmund und Drost zu Blankenstein und dessen Sohn Johann, der die lindenhorstische Erbtöchter Katharina heirathete, es wurden. — Der Frei- oder Erbgraf von Dortmund mußte bei der Kaiserkrönung zu Aachen gegenwärtig sein, und nahm gewissermaßen als Großrichter des Reichs dem Kaiser den Eid ab. In Dortmund nun versammelten sich alljährlich alle Freigrafen zu einem Kapitel, in denen man Weisthümer fand, jedoch nur selten Abänderungen des Bestehenden machte, und Aufsicht über die übrigen Freistühle führte. Wie weit aber die Vorrechte des Freistuhls zum Spiegel sich erstreckten, ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt. Er bildete eine Art Oberhof, aber doch keine eigentliche Appellations-Instanz, und als das Erzbisthum Köln die allgemeine Statthalterschaft über alle Freigerichte ausübte und Arensberg erwarb, ging das Recht, Generalkapitel zu halten, auch auf diese Stadt über. —

Anfänglich waren die Freigerichte reich mit Gütern (Freistuhlgütern) begabt, aber nach und nach verloren sie allmählig alle ihre unmittelbaren unterworfenen Güter und Angehörigen an die Territorialherren, und so schienen sie im Anfange des 14. Jahrhunderts ihren Untergang in der Territorialhoheit zu finden. Doch plötzlich sehen wir sie, am Ende desselben Jahrhunderts, ihre Gerichtsbarkeit, als höchstes Reichsgericht, über ganz Deutschland ausbreiten, über Fürsten und Herren die Acht aussprechen, streng vollziehen und alle übrige kaiserliche Gerichte verdunkeln. — Dieß konnte nur dadurch geschehen, daß an die Stelle der Genossenschaft ein Bund trat, der, durch einen furchtbaren Eid zusammengekettet, so mächtig ward, daß ganz Deutschland sich ihm unterwarf. Bevor aber die historische Bildung des hier angedeuteten Bundes gegeben werden kann, ist es nöthig, die innere Verfassung der Freigerichte, deren Entwicklung bis zu jener räthselhaften Stufe hier verfolgt worden ist, näher zu betrachten.

Wie sich oft wunderbarst schauerliche Sagen an die Ruinen alter, verfallener Burgen knüpfen, in denen sich das Leben vielleicht in den heitersten Farben gespiegelt hat; so auch an die alten Malplätze der Bemgerichte. Kein Wunder! Denn unbeachtet und fast unbekannt im 14. Jahrhundert, erschien das Freigericht plötzlich am Anfange des 15. wie ein starker Geist, der aus den Ruinen der früheren Geschichte, mit Strick und Dolch bewaffnet, in neuer, furchtbarer Kraft verjüngt und gestärkt, hervortritt. Man hatte die Spur dieser Erscheinung verloren und statt nachzuforschen, wo dieser heldenstarke Geist seinem Grabe entstieg sei, begnügte man sich mit einem sagenhaften Dunkel, in welches man den Ursprung der Gerichte mühsam hüllte. Aber räthselhaft bleibt es, daß auch noch lange die Nachwelt geglaubt hat, daß die Bemgerichte eine besondere Institution des Mittelalters gewesen seien, dessen Ver-